

An Dez./ Amt/ Abt. 60

Ausschnitt aus

vom: 17. MRZ. 1998 Nr. 64

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Westfalenpost | <input type="checkbox"/> Sauerland-Kurier |
| <input checked="" type="checkbox"/> Westf. Rundschau | <input type="checkbox"/> Hundem-Lenne-Kurier |
| <input type="checkbox"/> Süderl. Tageblatt, Plettenb. | <input type="checkbox"/> Stadtanzeiger |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Stadt Attendorn
-Bauverwaltungsamt-
03090a.gab

Öffentliche Bekanntmachung

29. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 a „Neu-Listernohl“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 15. 12. 1997 gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666) sowie der §§ 10 und 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) die 29. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ mit nachstehendem Inhalt beschlossen:

Auf dem Grundstück der Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 354, wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Verschieben der Grundstücksgrenze in südlicher Richtung um 3 m bis max. 4 m erweitert. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Änderungsgebiet liegt im mittleren Bebauungsplangebiet der Straße „Unter den Eichen“ und erfaßt lediglich das Grundstück der Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 354 (Unter den Eichen 2).

Gem. § 233 Abs. 1 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) werde ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Arnsberg nicht durchgeführt.

Der geänderte Bauleitplan sowie die Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Attendorn, Bauverwaltungsamt, 57439 Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 209, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 15. 12. 97 als Satzung beschlossene 29. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ einschl. Begründung vom gleichen Tage sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung gem. § 12 BauGB rechtskräftig.

Hinweis nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Attendorn, 9. 3. 1998

Alfons Stumpf
Bürgermeister